

Zeitabschnitten sorgfältig auszuwärmen; ferner ist dafür zu sorgen, daß einerseits die Fallbahn der schwebenden Lasten von den Arbeitern vermieden, andererseits die letzteren vor Kurbelschlägen behütet werden.

4. Die Beleuchtung der Arbeitsräume muß ausreichend sein, um Verkehrshindernisse sofort erkennen zu können.

5. Der Aufzug an den Defen ist so einzurichten, daß die Bahn der Förderschale abgeschlossen und die Umwehrung (Verschluss) an den Förderstellen sicher ist.

6. Der Schmirgel = Schleifstein ist mit einer gegen Schleuderstücke schützenden Haube zu versehen.

7. Die unter dem Tisch der Bandsäge liegenden bewegten Teile sind einzufriedigen.

8. Diejenigen Arbeiter, welche Verletzungen durch umherfliegende Splitter, Metall- oder Schlacken-Spritzen ausgesetzt sind, müssen mit geeigneten Masken oder Brillen zum Schutz der Augen versehen und zu deren Gebrauch angehalten werden.

9. Die Meister sind zu verpflichten, bei Erteilung der nötigen Instruktionen an die Arbeiter, letztere auf die Gefahren der Arbeit und auf die zu deren Vermeidung geeigneten Mittel aufmerksam zu machen.

10. Die Kammräder = Eingriffe in den Krähnen sind zu verdecken und die Krähne mit guten Bremsen zu versehen.